



Bearbeiter: Helge-Olaf Käding
Telefon: 0178 – 45 234 64
E-Mail: vsg@handballrecht.de
Fax: [0571 – 64 56 56 34](tel:0571-64565634)

Vorsitzender Verbandssportgericht

Anschrift: Heidbrinksfeld 7
32361 Preußisch
Oldendorf

über THV Geschäftsstelle
Schützenstraße 4
99096 Erfurt

VSG 06 – 2018/2019

Urteil

In dem Antragsverfahren des Thüringer Handball-Verbands e.V.
(THV) auf Bestrafung von X

Steuernummer: 151/142/51388
IBAN: DE49 8205 1000 0130 0543 30

des

*Thüringer Handball-Verband e.V., Schützenstr. 4, Erfurt, satzungsgemäß vertreten
durch den VP Recht, Thomas Jost*

-Antragsteller -

gegen

X

*Verfahrensbevollmächtigte: RAe Voigtsberger, Riedenklau etc., Karlsplatz 6, 99817
Eisenach*

- X -

hat das Verbandssportgericht des Thüringer HV am

27.07.2019

nach telefonischer Beratung

durch den Vorsitzenden Helge-Olaf Käding,
den Beisitzer Harald Dippmann und
den Beisitzer Frank Ollech einstimmig



für R e c h t erkannt:

1. Der Antrag auf Bestrafung von X wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens und dessen notwendige Auslagen trägt der Antragsteller.

3. Die Kosten des Verfahrens und dessen Auslagen werden auf 31,15 € festgesetzt:

a) nach §§ 59 RO, 14 FGO-THV (2018) i.V.m. den Richtlinien zur FGO

- Urteil 02/2017-2018 – U2 *8,00 €*

- Verwaltungskostenpauschale *11,00 €*

b) Auslagen des Vorsitzenden (Porto und Kopien) *12,15 €*

Tatbestand

I.

X war in der Saison 2018/2019 Trainer/in der weiblichen D-Jugend des Vereins Y.

Am ... 2019 veranlasste X zwei C-Jugend-Spielerinnen an dem Punktspiel gegen den Verein Z teilzunehmen, da X nicht genügend Spielerinnen zur Verfügung standen und X das für beide Mannschaften tabellarisch unbedeutende Spiel nicht absagen wollte.

Die beiden Spielerinnen gewannen den Eindruck, als handelte es sich um ein Freundschaftsspiel. Die beiden C-Jugendspielerinnen wurden auf die Pässe anderer Spielerinnen im Spielbericht eingetragen.

Der Vater einer der betroffenen Spielerinnen informierte den Staffelleiter über den Vorgang, der unmittelbar darauf ein Verfahren einleitete, das in dem Strafantrag des Antragstellers mündete.



Der Antragsteller beantragt,

- 1. X soll für sämtliche Ämter, die X im Thüringer Handball Verband und deren angeschlossenen Vereine bekleidet, für 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Vergehens gesperrt werden.*
- 2. Darüber hinaus soll X unter Vereinshaftung des Y nach § 61 (7) RO THV mit einer Geldbuße von 200 Euro bestraft werden.*
- 3. Hilfsweise wird der Antrag auf Eileitung eines Verfahrens beim Verbandssportgericht gestellt.*

Zur weiteren Begründung des Antrags wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

X beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

X räumt den Vorwurf des Antragstellers weitestgehend ein. In dem entsprechenden anwaltlichen Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten lässt X zudem das Bedauern für eine einmalige Verfehlung zum Ausdruck bringen.

X ist der Auffassung, dass es an einer satzungsmäßigen Rechtsgrundlage für eine Bestrafung fehle.

Zu Einzelheiten des Vorbringens von X wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 19.07.2019 hat der Vorsitzende des VSG dem Antragsteller den rechtlichen Hinweis erteilt, dass für eine eventuelle Bestrafung von X die



Verankerung der Vereinsstrafen und der zugrunde liegenden Tatbestände in der Satzung des Antragstellers erforderlich seien und eine solche Verankerung in der Satzung fehle. Die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 26. Juli 2019 hat der Antragsteller nicht genutzt.

Aus den Gründen

I.

Der Antragsteller hat das Vereinsstrafrecht (Tatbestände und Strafenkatalog) nicht in seiner Satzung verankert hat, vgl. z.B. §§ 4 und 5 Satzung DHB bzw. Satzungen sämtlicher Landes- und Ligaverbände des DHB.

Eine solche Verankerung des Vereinsstrafrechts in der Satzung ist jedoch zwingend erforderlich, um rechtswirksam Vereinsstrafen aussprechen zu können, vgl. Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2. Aufl., § 11, Rn 12 f; Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl., III. 2, Rn 234.

Vereinsordnungen ohne Satzungscharakter (z.B. RO THV) können für sich allein keine Grundlage für Vereinsstrafen bilden, Sikora a.a.O,

Mit dem Streitgegenständlichen Antrag wird zweifelsohne eine Vereinsstrafe in Form einer persönlichen Sperre und einer Geldstrafe beantragt.

Insofern war der Antrag unabhängig von dem festgestellten Tatbestand zwingend zurückzuweisen.

Der Hilfsantrag verfährt ebenfalls nicht, da das hilfsweise beantragte Verfahren vor dem VSG vorliegend durchgeführt wird.



II.

Die Spruchkammer spricht dem Antragsteller die **dringende** Empfehlung aus, Tatbestände und Strafenkatalog schnellstmöglich in der Satzung zu verankern. Bis zur Eintragung einer solchen modifizierten Satzung im Vereinsregister sieht sich das VSG außerstande, wie auch immer geartete Strafen (Sperrern, Geldstrafen) auszusprechen.

Sämtliche automatische Sperrern wären nach aktueller Satzung des Antragstellers nicht wirksam und zögen erfolgreiche Anträge nach § 23 RO (Wiederholungsspiele wegen zu Unrecht gesperrter Spieler) nach sich.

Die Spruchkammer weist weiter darauf hin, dass es dem Antragsteller bei aktueller Satzungslage an der Rechtsgrundlage fehlt, Strafbescheide gleich welcher Art und Höhe auszustellen. Die Spielleitenden Stellen sollten angewiesen werden, bis zur erfolgten Eintragung einer modifizierten Satzung keinerlei Strafbescheide mehr auszustellen, um der Gefahr eines strafrechtlich relevanten (versuchten) Betruges aus dem Weg zu gehen.

Letztlich ergeht der Hinweis, dass die aktuelle Satzung des Antragstellers im eindeutigen Widerspruch zum übergeordneten Recht des DHB steht. Insofern müsste das VSG bei dem nächsten Fall dieser Art bei aktueller Satzungslage gem. § 33 (1) RO THV das Bundesgericht des DHB zur weiteren Veranlassung anrufen.

III.

Die Spruchkammer empfindet es jedoch im Sinne des Sports, der Fairness und im Lichte der Vorbildfunktion von X als Jugend-Trainer/in als äußerst unbefriedigend, aus rein formalen Gründen eine nach RO DHB/THV tatbestandlich verwirklichte und eingeräumte Tat nicht bestrafen zu können.

Die Spruchkammer regt daher an, dass X den begangenen Fehler gegenüber seinen/ihren Schützlingen einräumt und zugibt, falsch gehandelt zu haben, damit bei den Kindern und Jugendlichen nicht der Eindruck entsteht, mit solchen zu missbilligenden „Tricksereien“ durchzukommen.



Die Spruchkammer würde es zudem sehr begrüßen und als angemessen empfinden, wenn X auf freiwilliger Basis einen Betrag von 200,00 Euro an den Deutschen Handballbund (IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22) zweckgebunden zur Verbesserung der Jugend-Trainerausbildung spenden und eine Kopie des Spendennachweises zu den Gerichtsakten reichen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der Berufung möglich. Er ist unter Beachtung der Vorschriften der §§ 37 und 44 RO DHB/THV bis zum 12. August 2019, 23:59 Uhr beim Verbandsgericht des Thüringer Handball-Verbandes, Schützenstr. 4 99096 Erfurt einzulegen.

Die Gebühr in Höhe von 95,00 Euro zuzüglich 50,00 Euro Auslagenvorschuss (§ 44 Abs. 7 RO THV) ist innerhalb der Rechtsbehelfsfrist auf ein Konto des THV einzuzahlen.

Gegen die Festsetzung der Auslagen und Kosten ist die gebührenfreie Beschwerde zulässiger Rechtsbehelf. Sie ist bis zum 12. August 2019, 23:59 Uhr beim Vorsitzenden des VSG, Helge-Olaf Käding, Heidbrinksfeld 7, 32361 Preußisch Oldendorf oder bei der Geschäftsstelle des THV, Schützenstr. 4, 99096 Erfurt unter Beachtung der Formvorschriften des § 37 RO THV einzulegen.

Preußisch Oldendorf, den 27.07.2019

ausgefertigt:
Helge-Olaf Käding
Vorsitzender VSG

gez. Harald Dippmann
Beisitzer

gez. Frank Ollech
Beisitzer

Thüringer Handball-Verband e.V.

Verbandssportgericht

www.thv-handball.de



Verteiler zur Veranlassung durch die Geschäftsstelle des THV:

- Präsidium (gesamt inkl. Bezirksvorsitzende)
- Verbandsgericht
- zur Veröffentlichung auf der Website des THV (um den Namen von X und der Vereine anonymisiert!)
- Melanie Prell, DHB-Recht (melanie.prell@dhb.de)